

# Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim

## VERBANDSSATZUNG

vom 15. Mai 2017

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes haben die Stadt Dietenheim sowie die Gemeinden Oberbalzheim, Unterbalzheim (heute Balzheim) und Illerrieden aufgrund der früheren §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des damaligen Zweckverbandsgesetz die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum vom 21.06., 24.06. und 25.06.1974 vereinbart.

Aufgrund der §§ 59 – 62 GemO i. V. m. § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 205 BauGB vereinbaren die in § 1 genannten Gemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung (VS):

### § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

(1) Die Stadt Dietenheim sowie die Gemeinden Balzheim und Illerrieden (im Folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den „Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband Dietenheim (im Folgenden Verband) hat seinen Sitz in Dietenheim.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (gesetzliche Erledigungsaufgaben):

1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (gesetzliche Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB,
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

### § 3 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:  
die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsitzende.

### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
3. den Erlass von Satzungen des Verbands
4. Den Erlass der Haushaltsatzung mit allen Bestandteilen, die Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Umlage,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
6. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Feststellung des Flächennutzungsplans,
9. die Entscheidung über Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
10. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft über 100.000 € betragen,
11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
12. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden, das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden sowie die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 11 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Stadt Dietenheim, 2 auf die Gemeinde Balzheim und 3 auf die Gemeinde Illerrieden entfallen.

Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

## § 5 Beschließender Ausschuss

(1) Aus der Verbandsversammlung wird ein beschließender Ausschuss „Verwaltung, Bauleitplanung und Technik“ gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören an die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und vier weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, von denen zwei auf die Stadt Dietenheim und je einer auf die Mitgliedsgemeinden Balzheim und Illerrieden entfallen. Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

Nach jeder Erneuerung der Verbandsversammlung (vgl. § 4 Abs. 2 dieser VS) sind die Mitglieder des beschließenden Ausschusses neu zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung oder dem beschließenden Ausschuss aus, so bestellt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss selbstständig an Stelle der Verbandsversammlung. Ihm werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
2. Sämtliche Verfahrensschritte der vorbereitenden Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungs-/Feststellungsbeschlusses,
3. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
4. Beauftragung von (Städte-)Planern, Ingenieuren, Gutachtern und Architekten,
5. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
6. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
7. Umwelt- und Landschaftsschutz,
8. Förderung des Tourismus, der Wirtschaft und des Standortmarketings,
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in interkommunalen und regionalen Verbänden, Vereinen und Gesellschaften mit o. g. Zielsetzungen.

(4) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Wirtschaftsplan), einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
3. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € bis 7.500 € im Einzelfall,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Verbands oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,

5. Entscheidungen im Anhörungsverfahren zu baulichen und planerischen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB und zu Planfeststellungsverfahren über überörtliche Planungen nach § 38 BauGB,
6. Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinden sowie der benachbarten Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von erheblicher Bedeutung sind,
7. Beschlussfassung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung (Aufstellungsbeschluss) sowie Auslegung (Auslegungsbeschluss) von Flächennutzungsplänen.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Geschäftsgang**

(1) Auf die Verbandsversammlung und den beschließenden Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung und der beschließende Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter bzw. Mitglieder anwesend sind, mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung, bzw. des beschließenden Ausschusses bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden sind – neben den gesetzlichen Aufgaben - außerdem folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt) und bis zu 30.000 € im Einzelfall im Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt),



2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwertung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
3. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 2.500 € im Einzelfall,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Verbands oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
5. der Abschluss von Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 €,
6. der Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Jahresbeitrag von 2.000 €,
7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
8. die Anlage des Geldvermögens,
9. die Stellungnahmen in der verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplanung benachbarter Gemeinden und Verbände, sofern diese Planungen von unerheblicher Bedeutung sind.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(3) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VS aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 8 Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Dietenheim. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Dietenheim.

(2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 bis 3 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

## **§ 9 Finanzierung**

(1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

### **1. Erledigungsaufgaben**

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2, 3 und 5 nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

**2. Erfüllungsaufgaben**

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach den auf der Markung der einzelnen Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.

3. Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

**§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

**§ 11 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird oder ausscheidet, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

**§ 12 Auflösung des Verbands**

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.

Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner.

Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Dietenheim. Die übrigen Gemeinden haben der Stadt Dietenheim ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

**§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Verbandssatzung vom 25. Juni 1974 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Dietenheim, den 15. Mai 2017

Christopher Eh  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

**Verfahrensvermerke:**

1. Beschlossen am 15.05.2017 in der Verbandsversammlung, per einstimmigem Beschluss
2. Bekanntgemacht in den Mitgliedsgemeinden jeweils am 26.05.2017:
3. Damit ist die Satzung am 27.05.2017 (am Tag nach der letzten Bekanntmachung) in Kraft getreten.
4. zur Anzeige vorgelegt am: 29.05.2017
5. Eingang der Anzeigenbestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 28.06.2017.